

BMF: Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

Das BMF hat am 03.04.2017 ein umfangreiches Schreiben zu Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG veröffentlicht.

Hintergrund

Bei Cum/Cum Transaktionen wurden Aktien vor dem Dividendenstichtag von einem ausländischen Anteilseigner mit dem Ziel der missbräuchlichen Steuergestaltung auf eine inländische Bank übertragen und nach dem Dividendenstichtag einschließlich Dividende zurückerworben. Die inländische Bank hat sich die auf die Dividende abzuführende Kapitalertragsteuer anrechnen lassen und die Steuerersparnis mit dem ausländischen Anteilseigner geteilt.

Im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 ein neuer § 36a EStG eingeführt, durch den diese sog. „Cum/Cum-Geschäfte“ verhindert werden sollen (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Gemäß § 36a EStG wird eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer nur noch gewährt, wenn der inländische Steuerpflichtige während der Mindesthaltedauer (45 Tage vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge) ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, mindestens 70% des Wertänderungsrisikos trägt und nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge anderer Personen zu vergüten.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat mit einem umfangreichen Schreiben vom 03.04.2017 zu Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG Stellung genommen.

Im o.g. Schreiben geht das BMF auf die erweiterten Anrechnungsvoraussetzungen des § 36a EStG, insbesondere auf die Mindesthaltedauer, das Mindestwertänderungsrisiko (u.a. Berechnungsmethoden des Wertänderungsrisikos und die Definition einer nahe stehenden Person), die fehlende Verpflichtung zur Vergütung der Kapitalerträge gegenüber anderen Personen, die Ausnahmetatbestände und die Feststellungslast ein. Weiter werden die Rechtsfolgen bei Fehlen der erweiterten Anrechnungsvoraussetzungen und sonstige Sonderfälle (wie z.B. die Anwendung auf Personengesellschaften und ertragsteuerliche Organschaften) dargestellt.

Betroffene Norm

§ 36a EStG

Anmerkung

Bei dem o.g. Schreiben des BMF handelt es sich um das finale Schreiben. Eine Entwurfs-Version des o.g. BMF-Schreibens war bereits verfügbar.

BMF, [Schreiben vom 03.04.2017](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.